

TARIFE EINSPEISEVERGÜTUNG 2025

Die Energierücklieferung an unabhängige Produzenten kommt für die gesamte in das Stromnetz der Elektra Genossenschaft Baldingen eingespeiste Energie aus Eigenproduktionsanlagen zur Anwendung. Die Herkunftsnachweise können direkt an die Elektra Genossenschaft Baldingen (EGB) vermarktet werden. Bitte melden Sie sich hierfür beim kundendienst@elektrabaldingen.ch oder telefonisch unter 056 200 55 21.



Elektra Baldingen
5333 Baldingen

TARIFE

(GÜLTIG FÜR DAS JAHR 2024)

EINSPEISEVERGÜTUNG		HOCHTARIF ^(*)	NIEDERTARIF ^(**)
Energierücklieferung	Rp./kWh exkl. MWST	10.20	10.20
Herkunftsnachweis	Rp./kWh exkl. MWST	2.20	2.20

(*) Mo-Fr 07:00-20:00, Sa 07:00-13:00 (**) übrige Zeit

GÜLTIGKEIT

Die Preise gelten ab 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres und ersetzen die bis dahin gültigen Einspeisevergütungen. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Werkvorschriften CH (WV-CH, Ausgabe 2018), sowie die speziellen Bedingungen der EGB.

ENERGIERÜCKLIEFERUNG

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede rückgelieferte Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) vergütet.

Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag bis Freitag	07:00 bis 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 bis 13:00 Uhr

Niedertarif: übrige Zeit

WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlagen und der eingespeisten elektrischen Energie vorgeschrieben. Zudem müssen Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden (gemäss StromVV).
2. Die Energieeinspeisung, der Energiebezug und die Messung erfolgen auf Netzebene 7.
3. Die Messung erfolgt nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Energie (BfE) vom 01.01.2010 (Vollzugshilfen für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 EnG und Art. 28a EnG).
4. Die Messgeräte werden von der EGB eingebaut und bleiben in deren Eigentum.
5. Die Vergütung kommt zum Tragen, sofern der unabhängige Produzent keinen Gebrauch von kostendeckenden Finanzierungsmodellen, insbesondere der KEV nach EnG Art. 7a. macht.
6. Gemäss dem Energiegesetz (EnG) Art. 7 Abs 2, richtet sich die Vergütung für die Einspeisung nach dem „marktorientierten Bezugspreis für gleichwertige Energie“.

Stand: September 2024

**Elektra Genossenschaft
Baldingen**

Im Spitz 2
5333 Baldingen

056 200 55 21
www.elektrabaldingen.ch

JETZT ZU NATURSTROM WECHSELN

QR CODE SCANNEN UND
MIT LÄGERESTROM ETWAS
FÜR DIE UMWELT TUN

WWW.LAAGERESTROM.CH

